

(Übersetzung)

Protokoll
zur Änderung der am 25. September 1926
in Genf Unterzeichneten
Konvention über die Sklaverei

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

Von der Erwägung geleitet, daß dem Völkerbund nach der am 25. September 1926 in Genf Unterzeichneten Konvention über die Sklaverei (im folgenden als „Konvention“ bezeichnet) bestimmte Aufgaben und Befugnisse oblagen, und

In der Erwägung, daß es zweckdienlich ist, wenn diese Aufgaben und Befugnisse fortan von den Vereinten Nationen wahrgenommen werden,

Sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls gewähren im Verhältnis zueinander den in der Anlage zu dem Protokoll aufgeführten Änderungen der Konvention nach Maßgabe dieses Protokolls volle rechtliche Wirksamkeit, setzen sie in Kraft und gewährleisten ihre Anwendung.

Artikel II

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Vertragsstaaten der Konvention, denen der Generalsekretär zu diesem Zweck eine Kopie des Protokolls zugeleitet hat, zur Unterzeichnung oder Annahme auf.

(2) Staaten können Vertragsparteien dieses Protokolls werden,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt in bezug auf die Annahme unterzeichnen;
- b) indem sie es vorbehaltlich der Annahme unterzeichnen und in der Folge annehmen;
- c) indem sie es annehmen.

(3) Die Annahme erfolgt durch Hinterlegung einer offiziellen Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel III

(1) Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem zwei Staaten Vertragsparteien desselben geworden sind; in der Folge tritt es für jeden Staat an dem Tag in Kraft, an dem dieser Vertragspartei des Protokolls wird.

(2) Die in der Anlage zu diesem Protokoll aufgeführten Änderungen treten in Kraft, wenn dreiundzwanzig Staaten Vertragsparteien des Protokolls geworden sind; somit wird jeder Staat, der Vertragspartei der Konvention wird, nachdem deren Änderungen in Kraft getreten sind, Vertragspartei der Konvention in der geänderten Fassung.

Artikel IV

Nach Artikel 102 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen und den von der Vollversammlung angenommenen Ausführungsbestimmungen dazu ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen ermächtigt, dieses Protokoll sowie die durch dieses Protokoll an der Konvention bewirkten Änderungen zu den Zeitpunkten ihres Inkrafttretens zu registrieren und das Protokoll sowie den geänderten Wortlaut der Konvention so bald wie möglich nach der Registrierung zu veröffentlichen.

Artikel V

Dieses Protokoll, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv des Sekretariats der Vereinten Nationen hinterlegt. Für die nach Maßgabe der Anlage zu ändernde Konvention, die nur in englischer und französischer Sprache verbindlich ist, sind der englische und der französische Wortlaut der Anlage gleichermaßen verbindlich, während der chinesische, der russische und der spanische Wortlaut als Übersetzungen gelten. Der Generalsekretär sorgt, für beglaubigte Kopien des Protokolls einschließlich der Anlage zwecks Übermittlung an die Vertragsstaaten der Konvention sowie an alle anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Sobald die Änderungen nach Artikel III in Kraft getreten sind, sorgt er ferner für beglaubigte Kopien der Konvention in ihrer geänderten Fassung zwecks Übermittlung an die verschiedenen Staaten, einschließlich der Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll an den gegenüber ihren Unterschriften vermerkten Tagen unterschrieben.

GESCHEHEN am Sitz der Vereinten Nationen in New York am 7. Dezember 1953.

Anlage zum Protokoll
zur Änderung der am 25. September 1926
in Genf Unterzeichneten
Konvention über die Sklaverei

In Artikel 7 werden die Worte „dem Generalsekretär des Völkerbundes“ ersetzt durch „dem Generalsekretär der Vereinten Nationen“.

In Artikel 8 werden die Worte „Ständigen Internationalen Gerichtshof“ ersetzt durch „Internationalen Gerichtshof“ und die Worte „des Protokolls vom 16. Dezember 1920 über den Ständigen Internationalen Gerichtshof“ durch „der Satzung des Internationalen Gerichtshofs“.

In Artikel 10 Absätze 1 und 2 werden die Worte „des Völkerbundes“ ersetzt durch „der Vereinten Nationen“.

In Artikel 11 werden die drei letzten Absätze durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Diese Konvention liegt für alle Staaten einschließlich der Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen, denen der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine beglaubigte Kopie der Konvention übermittelt hat, zum Beitritt auf.“

Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer offiziellen Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen; dieser teilt allen Vertragsstaaten der Konvention und allen anderen in diesem Artikel vorgesehenen Staaten die Hinterlegung sowie den Zeitpunkt mit, zu dem die Beitrittsurkunde hinterlegt wurde.“

In Artikel 12 werden die Worte „des Völkerbundes“ ersetzt durch „der Vereinten Nationen“.